



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Förderung von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwäche auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)/SGB VIII**

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche eine Förderung auf der Grundlage des KJHG erhalten?

Die Lese-Rechtschreibschwäche bei Kindern löst für sich genommen noch keine Leistungsgewährung nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) aus. Soweit eine im Einzelfall festgestellte Lese-Rechtschreibschwäche eine seelische Behinderung oder eine drohende seelische Behinderung für das Kind darstellt, ist nach § 35 SGB VIII Eingliederungshilfe zu gewähren. Auf diese Hilfestellung hat das Kind bzw. die/der Jugendliche selbst einen Rechtsanspruch, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen hat. Neben der verwaltungsmäßigen Prüfung auf Leistungsgewährung durch den örtlichen Jugendhilfeträger wird allgemein in der Praxis eine Behinderung oder drohende Behinderung durch das Einholen ärztlicher, fachärztlicher oder psy-

chologischer Gutachten festgestellt. Zur Feststellung der Lese-Rechtschreibschwäche wird auch der Schulpsychologische Dienst eingeschaltet.

2. In wie vielen Fällen erfolgt derzeit eine solche Förderung?

Mangels statistischer Erhebungen im Bereich der Jugendhilfe ist der Landesregierung die Zahl der Fälle nicht bekannt.

3. Trifft es zu, dass in den Fällen, in denen eine Schule mit ihren eigenen Möglichkeiten keine ausreichende Förderung gewährleisten kann, die Schulämter nach Prüfung des Vorgangs veranlassen, dass die zuständigen Jugend- bzw. Sozialämter im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem KJHG den Hilfebedarf feststellen bzw. Hilfemaßnahmen einleiten?

Im Falle der Verneinung: Wie ist das Verfahren ggf. sonst gestaltet?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es die Aufgabe jeder Schule ist, für eine ausreichende Förderung bei einer Lese-Rechtschreibschwäche zu sorgen.

Eine Leistungsgewährung nach SGB VIII (KJHG) ist von den Eltern bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen (vgl. Antwort zu Frage 1).

4. Trifft es zu, dass die Schulämter die unter 3. genannte Prüfung und Weiterleitung an Jugend- bzw. Sozialämter nicht veranlassen bzw. in jenen Fällen generell nicht tätig werden, in denen es sich um Schülerinnen und Schüler an Schulen freier Träger handelt?

Im Falle der Verneinung: Wie handhabt die Schulaufsicht ansonsten Anträge von Seiten der Schulen freier Träger, bei denen es um die Feststellung des Förderbedarfs für Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche geht?

Nein, vgl. Antwort zu Frage 3.

5. Wie und durch welche konkrete Gestaltung des Antrags- und Überprüfungsverfahrens wird ggf. sichergestellt, dass Kinder, die Schulen freier Träger besuchen, in

gleicher Weise wie Kinder aus staatlichen Schulen zu einer entsprechenden Förderung auf der Grundlage des KJHG gelangen können?

Das Antragsrecht nach SGB VIII (KJHG) kann für jedes Kind, unabhängig davon, ob es eine staatliche oder private Schule besucht, in Anspruch genommen werden.

6. Trifft es zu, dass das Kultusministerium im Falle eines Schülers der Christlichen Schule Kiel - einer Schule in freier Trägerschaft - im März 2001 die Zuständigkeit der Schulbehörden im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zur Erreichung einer außerschulischen Förderung nach § 35 KJHG verneint hat?

Ja, die Schule - bzw. in diesem Fall das Bildungsministerium - ist nicht zuständig für ein Anerkennungsverfahren zur Erreichung einer außerschulischen Förderung nach dem KJHG. Die alleinige Zuständigkeit liegt in einem solchen Fall beim örtlichen Jugendamt.

7. Wie vereinbart es die Landesregierung ggf. mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes, wenn sie Schülern öffentlicher Schulen durch Mitwirkung der Schulbehörden den Zugang zu Hilfen auf Grundlage des KJHG ermöglicht, hingegen bei Schülern nichtstaatlicher Schulen den Zugang zu solchen Hilfen verhindert oder erschwert, indem auf die Nichtzuständigkeit der Schulbehörden verwiesen wird?

Bei einer Leistungsgewährung nach SGB VIII (KJHG) gibt es keine Mitwirkung bei der Antragstellung durch die Schulbehörden, somit liegt auch keine Ungleichbehandlung vor.